



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Statistisches Bundesamt
(einschließlich Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung)

Bundesamt für Verfassungsschutz

Bundeskriminalamt

Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Bundesverwaltungsamt

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Bundesinstitut für Sportwissenschaft

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Beschaffungsamt des BMI

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundeszentrale für politische Bildung

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

Bundesausgleichsamt

Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Bundespolizeipräsidium

Nachrichtlich:

Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden
und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-
11282/10970

Fax +49 30 18 681-5-11282

bearbeitet von:
Herrn Beitter

ZI2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Seite 2 von 2

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) ab dem 1. September 2021 - Auswirkungen der Erhöhung des Beschäftigungsumfangs auf über 30 Wochenstunden auf den Elterngeldanspruch von Beamtinnen und Beamten

ZI2-30103/1#1

Berlin, 13. August 2021

Seite 2 von 2

Beigefügten Abdruck meines Rundschreibens vom 13. August 2021, Az. D2-30103/1#3, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die am 1. September 2021 in Kraft tretenden Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) ermöglichen es, den Teilzeitumfang während der Elternzeit von bisher 30 auf 32 Wochenstunden zu erhöhen.

Für Tarifbeschäftigte ist dies nach dem BEEG nur während Elternzeiten für nach dem 31. August 2021 geborene Kinder eröffnet.

Für Beamtinnen und Beamte gibt es eine solche Einschränkung in der MuSchEltZV nicht. Allerdings hätte eine Erhöhung des Teilzeitumfangs auf mehr als 30 Wochenstunden während der Elternzeit für ein vor dem 1. September 2021 geborenes Kind zur Folge, dass der Anspruch auf Elterngeld verloren geht.

Um diese Folge zu vermeiden, sollten auch Beamtinnen und Beamte eine Teilzeitbeschäftigung von 32 Wochenstunden erst in Elternzeiten für nach dem 31. August 2021 geborene Kinder in Anspruch nehmen.

Ich bitte, die Beamtinnen und Beamten Ihres Hauses hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

Im Auftrag

Paul

(Dieses Dokument wurde elektronisch versandt.)

Anlagen

-1- Rundschreiben



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Pommernallee 4
14052 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681 - 17075
Fax +49 30 18 681 -

bearbeitet von:
RD Dr. Onstein

jost.onstein@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach der Mutterschutz-
und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) ab dem 1. September 2021**

**hier: Auswirkungen der Erhöhung des Beschäftigungsumfangs auf über
30 Wochenstunden auf den Elterngeldanspruch von Beamtinnen und
Beamten**

D2-30103/1#3

Berlin, 13. August 2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 1. September 2021 im Kraft tretenden Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) ermöglichen es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, den Teilzeitumfang während der Elternzeit ab dem 1. September 2021 von bislang 30 auf künftig 32 Wochenstunden zu erhöhen. Die Beamtinnen und Beamten des Bundes erhalten im Rahmen der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) in gleichem Umfang die Möglichkeit zur Erhöhung des Teilzeitumfangs während der Elternzeit. Die Änderung der MuSchEltZV tritt ebenfalls am 1. September 2021 in Kraft.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist die Ausweitung des Teilzeitumfangs auf 32 Wochenstunden nach dem BEEG nur während Elternzeiten für Kinder eröffnet, die nach dem 31. August 2021 geboren werden. Die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltende MuSchEltZV enthält diese Einschränkung nicht.

Beamtinnen und Beamte können daher ab dem 1. September 2021 den Teilzeitumfang während der Elternzeit auch für ein vor dem 1. September 2021 geborenes Kind von derzeit höchstens 30 auf dann 32 Wochenstunden erhöhen. Jedoch ergeben sich in diesem Fall gegebenenfalls **Folgen für den Bezug des Elterngeldes**.

Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld nach dem BEEG ist, dass während der Bezugszeit des Elterngeldes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Nach dem BEEG liegt – wie bisher – eine volle Erwerbstätigkeit für Kinder, die vor dem 1. September 2021 geboren werden, bereits dann vor, wenn der Beschäftigungsumfang 30 Wochenstunden übersteigt.

Wenn Beamtinnen und Beamte während der Elternzeit für ein vor dem 1. September 2021 geborenes Kind eine Teilzeitbeschäftigung mit mehr als 30 Stunden in der Woche ausüben, liegt somit eine Vollbeschäftigung im Sinne des BEEG vor, die zum **Verlust des Anspruchs auf Elterngeld** führt. **Um dies zu vermeiden, sollte eine Teilzeitbeschäftigung von mehr als 30 Wochenstunden erst in Elternzeiten für nach dem 31. August 2021 geborene Kinder in Anspruch genommen werden.** Dies entspricht der durch die Änderung des BEEG bezweckten Rechtslage für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ob eine ab 1. September 2021 mögliche Erhöhung des Teilzeitumfangs während der Elternzeit auf mehr als 30 Stunden für Beamtinnen und Beamte Auswirkungen auf den Elterngeldbezug hat, kann nur von den Beamtinnen und Beamten selbst beurteilt werden, da nur ihnen ein bestehender Elterngeldanspruch bekannt ist.

Ich bitte daher, die Beamtinnen und Beamten über die möglichen Auswirkungen einer Erhöhung des Teilzeitumfangs über 30 Stunden während der Elternzeit für vor dem 1. September 2021 geborene Kinder auf den Elterngeldanspruch in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Dr. Heinrich